

ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§ 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Verantwortung einer Anzahl an praktische Fälle sich aufziehender schriftlicher Fragen zum Gegenstande.

§ 31.

Der Vorsitzende hat nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen zur Vornahme der Prüfung bestimmten Mitgliedern der Kommission (§ 28) über die zu erteilenden Aufgaben dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozesakten zur Auf fertigung einer schriftlichen Relation zuzufertigen.

Die wissenschaftliche Arbeit ist binnen einer achtwöchigen, die Relation binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von drei bis acht Wochen in Klein schrift abzuliefern. Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Referendare, welche sich einer Verletzung der hinsichtlich der selbständigen Auf fertigung der Arbeiten abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung durch die Landesjustizverwaltung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen durch Verschweigung der bei den Arbeiten benutzten Quellen eine Täuschung der Kommission beabsichtigt worden ist.

§ 32.

Die Relation muß eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urteilsentwurf enthalten.

§ 33.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden. Dem Vorsitzenden der Kommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozesakten mitzutheilen.